



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 27. Oktober 2009	Nummer 35
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
22.9.2009	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“	718
22.9.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urstromtal bei Golßen“	730
23.9.2009	Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in den Fachgerichtsbarkeiten (FachGer-AufbewahrungsV)	737

Hinweis der Redaktion

Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Das Blatt erscheint danach nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form und wird anschließend auf die elektronische Fassung umgestellt werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“

Vom 22. September 2009

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 78 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Notte-Niederung“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 18 832 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis:	Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	
Dahme-Spreewald	Bestensee	Bestensee	1, 2, 7 bis 9, 14, 15;	
		Königs Wusterhausen	Deutsch Wusterhausen Zeesen	1 bis 3; 8;
	Mittenwalde	Brusendorf	Gallun	1, 3, 4; 1 bis 5;
			Mittenwalde	1 bis 15;
			Motzen	1 bis 7;
			Ragow	1 bis 5, 7;
			Schenkendorf	1 bis 4;
			Telz	1 bis 8;
			Töpchin	2, 4 bis 6;
	Teupitz	Egsdorf	Teupitz	1 bis 3; 1;
Groß Köris			1, 3, 4;	
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Klausdorf	3, 5;	
		Mellensee	1 bis 4;	
		Saalow	3;	
	Blankenfelde-Mahlow	Dahlewitz	Jühnsdorf	1, 4, 5; 1 bis 6;
Ludwigsfelde			Genshagen	Groß Schulzendorf
	Kerzendorf	1 bis 4, 6, 7; 1;		
	Löwenbruch	1 bis 4;		
	Wietstock	2, 3;		
Rangsdorf	Groß Machnow	Klein Kienitz	1 bis 4; 1, 2;	
		Rangsdorf	1 bis 3, 6, 7, 19, 21;	

Landkreis:	Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Zossen	Zossen	Dabendorf	1 bis 3, 7, 8;
		Glienick	3, 5;
		Horstfelde	1, 2;
		Kallinchen	1 bis 3, 6;
		Nächst Neuendorf	1;
		Schöneiche	1;
		Wünsdorf	1 bis 3, 5, 7, 8;
		Zehrendorf	9;
		Zesch am See	1, 2;
		Zossen	1 bis 14.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten 20 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den laufenden Nummern 1 bis 115 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen, abwechslungsreichen und teilweise gefährdeten Ufer- und Feuchtwiesengesellschaften, Wärme liebenden Staudenfluren und Eichenwaldgesellschaften, Sandtrockenrasen sowie Offenlandbereichen, die in einem kleinflächigen Mosaik von Feldgehölzen und Säumen durchzogen sind,
 - b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau,
 - c) der Qualität der Gewässer,
 - d) der klimatischen Ausgleichsfunktionen beispielsweise als Frischluftentstehungsgebiet für den Ballungsraum Berlin,

- e) der Lebensräume teilweise gefährdeter Vogelarten, die auch als Brut- und Überwinterungsgebiet von Bedeutung sind,
 - f) der aquatischen Lebensräume gefährdeter Säugetiere und Amphibien,
 - g) des regional übergreifenden Biotopverbundes;
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
 - a) des weitgehend unbeeinträchtigten Wasserhaushaltes als Voraussetzung für die Grundwasserneubildung mit teilweise hohen Grundwasserständen in den Niederungsgebieten und als Grundlage für die Ausbildung seltener, feuchtigkeitsgeprägter Standorte,
 - b) der Seen und Fließgewässer, Röhrichtbereiche, Verlandungsbereiche, Erlenbrüche, Niedermoore, Frisch- und Feuchtwiesen, Dünenbereiche und Wälder;
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses für Mittelbrandenburg charakteristischen Landschaftsbildes
 - a) eines vorwiegend eiszeitlich gebildeten Landschaftsbereichs mit einem Mosaik aus gewässerreichen, zum großen Teil moorreichen Niederungen, Grundmoränenplatten und Endmoränenenerhebungen sowie Sandern und einzelnen Dünen,
 - b) der historisch geprägten, vielseitig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Wechsel von Äckern, Wiesen, Weiden und sonstigem Offenland, Wäldern, Gehölzgruppen und -reihen und Einzelbäumen sowie stehenden Gewässern und Fließgewässern,
 - c) mit seiner weiträumigen Siedlungsstruktur mit charakteristischen Dorfanlagen, Gehöften und Alleen und gewachsenen Dorfrändern mit Obstwiesen;
 4. die Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung in Nähe der Ballungsräume Potsdam und Berlin, insbesondere auf Grund seiner landschaftlichen Vielgestaltigkeit und Strukturiertheit mit einem hohen Anteil an Gewässerflächen, auf Grund seiner kulturhistorischen Besonderheiten sowie seines reizvollen Landschaftsbildes und der Möglichkeiten für ein vielfältiges Landschaftserleben;
 5. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche, nachhaltige Landnutzung.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Absatz 3 des Bran-

denburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen;
 2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;
 3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;
 5. in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern.
- (2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;
 4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
 5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie zur Holzernte;
 6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
 7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 8. die Bodenbedeckung auf Acker- und Grünland abzubrennen;
 9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
 10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und

Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die den in § 1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 gilt;
2. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind;
5. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht, mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
6. nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen;
7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung beziehungsweise Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
9. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Schutz-, Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des

Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;

14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 für das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes benannt:

1. die gegenwärtigen Gebietswasserverhältnisse sollen weitestgehend gesichert und verbessert werden; das Regenerationsvermögen und damit die Wasserqualität der Gewässer soll durch den Erhalt und die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation kontinuierlich verbessert werden. In einem Bereich von mindestens zehn Metern beidseitig der Uferländer soll auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden;
2. Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie Wiesen auf Niedermoor sollen durch Maßnahmen, die zu standortspezifischen Grundwasserverhältnissen führen und durch extensive Nutzung, regelmäßige Pflege sowie Entbuschung entwickelt werden. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern soll verzichtet werden;
3. die Wälder sollen in naturnahe Waldgesellschaften überführt werden;
4. Sandtrockenrasen sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen, wie Entbuschung oder Mahd, erhalten werden;
5. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferländer stärker durch Gehölzanpflanzungen strukturiert werden. Es wird angestrebt, die Fließgewässer in ihrem Profil naturnah zu gestalten. Neue Brücken sollen durch offene Brückenprofile und Bankette otterfreundlich gestaltet werden;

6. die Zülowniederung soll unter Beibehaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entwickelt werden;
7. die Erholungsnutzung soll naturraumorientiert durch geeignete Lenkungsmaßnahmen (Rad-, Wander-, Reitwegenetz) entwickelt und die Lebensräume von empfindlichen, bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten vor Störungen geschützt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zuwiderhandelt;
2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beschluss Nummer 149-14/66 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 20. Juli 1966 in Verbindung mit dem Beschluss

Nummer 18/72 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 19. Oktober 1972 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ für den Geltungsbereich dieser Verordnung und für Ortslagen und ortsnahe Bereiche, die allseitig vom Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ umschlossen sind, einschließlich der in der in § 2 Absatz 2 genannten Übersichtskarte und der topografischen Karte mit den Blattnummern 13, 14, 17, 18 und 20 schraffierten Flächen;

2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfählensee-Prierowsee“ des Landrates Teltow vom 16. März 1938;
3. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Krummensee, Schenkendorf und Zeesen (Landschaftsschutzgebiet „Krummensee“) vom 12. August 1941;
4. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinden Bestensee und Krummensee (Landschaftsschutzgebiet „Die Sutschke“) vom 15. August 1938.

Potsdam, den 22. September 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

1. Übersichtskarte Maßstab 1 : 50 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“	
Lfd. Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 18. September 2009

2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“		
Lfd. Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
01	3645 – SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
02	3646 – SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
03	3646 – SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
04	3647 – SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
05	3647 – SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
06	3745 – NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
07	3746 – NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
08	3746 – NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
09	3747 – NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
10	3747 – NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
11	3746 – SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
12	3746 – SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
13	3747 – SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
14	3747 – SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
15	3846 – NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
16	3846 – NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
17	3847 – NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
18	3847 – NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
19	3847 – SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
20	3847 – SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

3. Flurkarten/Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“				
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Klein Kienitz Brusendorf	2 1, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
2	Brusendorf Ragow	3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
3	Ragow	1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
4	Ragow Deutsch Wusterhausen	2 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
5	Löwenbruch	1, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
6	Genshagen Löwenbruch Groß Schulzendorf	1 1, 2, 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
7	Genshagen Jühnsdorf Groß Schulzendorf	1 1, 2, 6 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
8	Jühnsdorf Rangsdorf	1, 2, 3, 4, 5 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
9	Jühnsdorf Dahlewitz Rangsdorf	4 1, 4, 5 1, 6, 7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
10	Dahlewitz Klein Kienitz Groß Machnow	5 1, 2 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
11	Klein Kienitz	1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
12	Klein Kienitz Brusendorf	1, 2 1, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
13	Brusendorf Ragow Mittenwalde	1, 3 1, 4 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
14	Ragow Deutsch Wusterhausen	1, 2, 3, 4 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
15	Ragow Deutsch Wusterhausen	2 1, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
16	Löwenbruch	3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
17	Löwenbruch Groß Schulzendorf Wietstock	2, 3, 4 1, 2, 7 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
18	Groß Schulzendorf Jühnsdorf	1, 2, 3 1, 5, 6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
19	Groß Schulzendorf Jühnsdorf Rangsdorf	3 1, 4, 5, 6 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
20	Rangsdorf	1, 6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
21	Klein Kienitz Groß Machnow	1 2, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
22	Klein Kienitz Groß Machnow	1 2, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
23	Klein Kienitz Groß Machnow Brusendorf Mittenwalde	1 2, 3 1, 4 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
24	Brusendorf Mittenwalde Ragow	1 1, 2 4, 5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
25	Ragow Deutsch Wusterhausen	3, 4, 5 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
26	Deutsch Wusterhausen	2, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
27	Kerzendorf Löwenbruch Wietstock	1 4 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
28	Löwenbruch Wietstock Groß Schulzendorf	4 2, 3 2, 6, 7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
29	Groß Schulzendorf Glienicke	2, 3, 4 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
30	Groß Schulzendorf Rangsdorf Glienicke	3, 4 1, 2, 3 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
31	Rangsdorf Glienicke Groß Machnow	1, 2, 3, 21 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
32	Rangsdorf Groß Machnow	19, 21 1, 2, 3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
33	Groß Machnow	2, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
34	Groß Machnow Brusendorf Mittenwalde	3 4 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
35	Groß Machnow Mittenwalde Ragow	3 2, 3, 6, 7 5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
36	Ragow Mittenwalde Schenkendorf	3, 5 6, 7, 8 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
37	Ragow Deutsch Wusterhausen Schenkendorf	3 2 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
38	Wietstock	2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
39	Wietstock	2, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
40	Groß Schulzendorf Glienicke	4 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
41	Glienicke Rangsdorf Dabendorf	3, 5 2, 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
42	Rangsdorf Glienicke Groß Machnow Dabendorf	3 3 1, 4 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
43	Groß Machnow Telz	1, 3, 4 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
44	Groß Machnow Telz	3, 4 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
45	Groß Machnow Telz Mittenwalde	3, 4 2 3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
46	Groß Machnow Mittenwalde	3 3, 4, 5, 6, 9	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
47	Mittenwalde Schenkendorf	6, 7, 8, 13 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
48	Mittenwalde Schenkendorf	13, 15 1, 3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
49	Schenkendorf Zeesen	3, 4 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
50	Glienick	3, 5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
51	Glienick Dabendorf	3, 5 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
52	Glienick Dabendorf Groß Machnow	5 1, 2, 7 1, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
53	Dabendorf Groß Machnow Telz	7, 8 4 1, 2, 7, 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
54	Telz	2, 7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
55	Telz Mittenwalde	2, 3, 4, 5, 6, 7 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
56	Telz Mittenwalde Gallun	3, 4, 5 4, 5, 9, 10, 11, 12, 14 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
57	Mittenwalde Gallun	8, 10, 12, 13, 14, 15 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
58	Mittenwalde Schenkendorf Gallun Bestensee	15 4 2 14	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
59	Schenkendorf Bestensee	4 1, 14	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
60	Glienick Nächst Neuendorf	5 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
61	Glienick Dabendorf Nächst Neuendorf	5 1, 2, 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
62	Dabendorf Zossen Telz	8 1, 2 7, 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
63	Telz	7, 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
64	Telz Schöneiche	4, 5, 6, 7, 8 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
65	Telz	4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
66	Glienick Nächst Neuendorf Horstfelde	5 1 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
67	Dabendorf Nächst Neuendorf Zossen Horstfelde	3 1 2, 11, 14 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
68	Zossen Schöneiche Telz	2, 3, 14 1 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
69	Telz Zossen Schöneiche	8 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
70	Telz Zossen Schöneiche	8 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
71	Horstfelde Zossen	1, 2 10	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
72	Horstfelde Nächst Neuendorf Zossen	2 1 9, 10, 11, 14	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
73	Zossen	5, 11, 12, 13, 14	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
74	Zossen	3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
75	Zossen	3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
76	Horstfelde Zossen Saalow Mellensee	2 10 3 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
77	Zossen Mellensee	6, 8, 9, 10, 11 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
78	Zossen	5, 6, 8, 11	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
79	Saalow Mellensee	3 1, 2, 3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
80	Mellensee Zossen Wünsdorf	2, 3 8, 9 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
81	Zossen Wünsdorf	7, 8 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
82	Mellensee Klausdorf Wünsdorf	3, 4 5 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
83	Mellensee Zossen Wünsdorf	3, 4 8 1, 2, 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
84	Wünsdorf Zossen	1, 2, 3 7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
85	Klausdorf Wünsdorf	3 1, 2, 7, 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
86	Klausdorf Wünsdorf	3, 5 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
87	Wünsdorf	1, 2, 5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
88	Mittenwalde Gallun	14 1, 2, 3, 4, 5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
89	Gallun Bestensee	2, 3, 4, 5 1, 8, 9, 14, 15	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
90	Schenkendorf Bestensee	4 1, 2, 7, 8, 9, 14	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
91	Kallinchen Gallun Motzen	1, 2, 6 3, 4 1, 5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
92	Gallun Bestensee Motzen	4, 5 8, 9 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
93	Bestensee	7, 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
94	Kallinchen Motzen	2, 6 1, 5, 7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
95	Kallinchen Bestensee Motzen	6 8 2, 3, 5, 7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
96	Motzen Bestensee	3 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
97	Kallinchen	3, 6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
98	Kallinchen Motzen	3, 6 3, 4, 5, 6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
99	Motzen Bestensee	3, 4 8	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
100	Kallinchen Motzen Töpchin Groß Köris	3, 6 4, 5, 6 2 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
101	Motzen Groß Köris	4 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
102	Töpchin	5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
103	Töpchin Groß Köris	2, 5, 6 3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
104	Groß Köris	3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
105	Töpchin	5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
106	Töpchin Groß Köris Teupitz	5, 6 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
107	Groß Köris Teupitz	1, 3 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
108	Groß Köris	1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
109	Zehrendorf Töpchin Egsdorf	9 4, 5, 6 2, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
110	Töpchin Teupitz Egsdorf	5, 6 1 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
111	Teupitz	1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
112	Zehrendorf Zesch am See Töpchin Egsdorf	9 1, 2 6 1, 2, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
113	Egsdorf	3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
114	Zesch am See Egsdorf	2 1, 2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009
115	Egsdorf	1, 3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 18. September 2009

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urstromtal bei Golßen“

Vom 22. September 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Dahme-Spreewald werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Urstromtal bei Golßen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 433 Hektar. Es umfasst drei Teilflächen in folgenden Fluren:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Golßen	Golßen	2, 10 bis 14;
Kasel-Golzig	Kasel-Golzig	1, 2;
Bersteland	Reichwalde	1, 2.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten vier topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die

Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den laufenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam und beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das typische Waldgesellschaften und Grünlandbereiche einer grundwasserbeeinflussten Urstromtallage mit Abschnitten der Dahme und der Berste umfasst, ist:

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern, Erlen-Eschenwäldern sowie von Frisch- und Feuchtwiesen, Flüssen, Hochstaudenfluren und Röhrichten;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) und Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Neuntöter (*Lanius collurio*);
4. die Erhaltung des Gebietes auf Grund seiner Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart und der hervorragenden

Schönheit der Landschaft mit einem Mosaik aus verschiedenartigen Waldbeständen, Wiesen, Alleen, Hecken und Wasserläufen;

5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Teil eines regionalen Biotopverbundes von naturnahen Feucht- und Waldgebieten zwischen Dahme und Berste.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Urstromtal bei Golßen“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) (*Stellario-Carpinetum*), feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe sowie Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* als Biotop von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu machen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten außerhalb von Röhrichtern und Feuchtwiesen zum Zwecke der Erholung jeweils nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
17. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
18. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzen- und Holzschutzmittel jeder Art anzuwenden;

23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffdünger, wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle, einzusetzen. Das Verbot des Einsatzes von Gülle gilt nicht für die Flurstücke 756, 760, 762, 764, 768, 769, 773, 774 der Flur 1, Gemarkung Kasel-Golzitz. Die Fläche ist in der in § 2 Absatz 2 benannten topografischen Karte mit der Blatt-Nummer 3 und in der Liegenschaftskarte mit der Blatt-Nummer 5 gekennzeichnet,
 - b) Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden,
 - c) auf Grünland § 4 Absatz 2 Nummer 22 und 23 gilt; bei Narbenschäden ist eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
 2. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur gebietsheimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden,
 - b) eine Nutzung der in § 3 Absatz 2 genannten Waldgesellschaften einzelstamm- bis horstweise durchgeführt wird. In den übrigen Wäldern und Forsten sind Holzernmaßnahmen, die den Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig,
 - c) keine Horst- oder Höhlenbäume entfernt werden,
 - d) bis zu fünf Stück je Hektar lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 Zentimetern ohne Rinde in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz (mindestens zwei Stück je Hektar mit einem Durchmesser von 65 Zentimetern am stärksten Ende) im Bestand verbleibt;
 - e) mindestens fünf Stück Altbäume je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 40 Zentimetern ohne Rinde nicht gefällt werden. Als Altbäume gelten über 80 Jahre alte Nadelbäume sowie über 120 Jahre alte Laubbäume,
 - f) § 4 Absatz 2 Nummer 16 und 22 gilt;
3. die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei Fischbesatz in der Dahme ausschließlich Arten der Salmonidenregion eingebracht werden,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 18 gilt;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Barse und an der Dahme mit der Maßgabe, dass
 - a) das Angeln an der Dahme nach den für Salmonidengewässer gültigen Regeln erfolgt, wobei das Angeln innerhalb des in der topografischen Karte gemäß Anlage 3 Nummer 1 gekennzeichneten Abschnitts nur im Zeitraum vom 15. September eines Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres zulässig ist,
 - b) § 4 Absatz 2 Nummer 18 gilt;
 5. das Befahren des Flusslaufs der Dahme, mit Ausnahme der Nebenarme, mit Kajaks und Kanadiern mit der Maßgabe, dass das Befahren nur in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgt; Gruppenfahrten ab zehn Booten sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; die untere Naturschutzbehörde kann die Fahrt in begründeten Einzelfällen untersagen, wenn sie dem Schutzzweck entgegensteht;
 6. für den Bereich der Jagd
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- aa) die Jagd in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - bb) keine Fallenjagd in einem Abstand von 300 Metern zum Gewässerufer erfolgt und im Übrigen nur Lebendfallen verwendet werden,
 - cc) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern zum Gewässerufer erfolgt,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen ist zulässig,
- c) die Anlage von Kirtungen und Wildwiesen außerhalb geschützter Biotope.

Im Übrigen ist die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen unzulässig;

7. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
10. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristige gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
13. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlast-

tenanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

14. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;
15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. durch Maßnahmen wie die Schließung von Gräben oder den Einbau von Sohlswellen soll ein naturnaher Wasserhaushalt wiederhergestellt und naturnahe, feuchte- und nässeabhängige Wald- und Grünlandbiotope erhalten und entwickelt werden;
2. naturferne Waldbestände sollen mittel- bis langfristig in naturnahe und reich strukturierte Laubmischwälder überführt werden;
3. die Walderneuerung soll vorrangig durch Naturverjüngung erfolgen und die Reh- und Rotwildpopulation soll auf eine darauf angepasste Bestandsdichte reduziert werden;
4. es sollen strukturreiche Waldsäume entwickelt werden.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9
Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die

Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10
Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

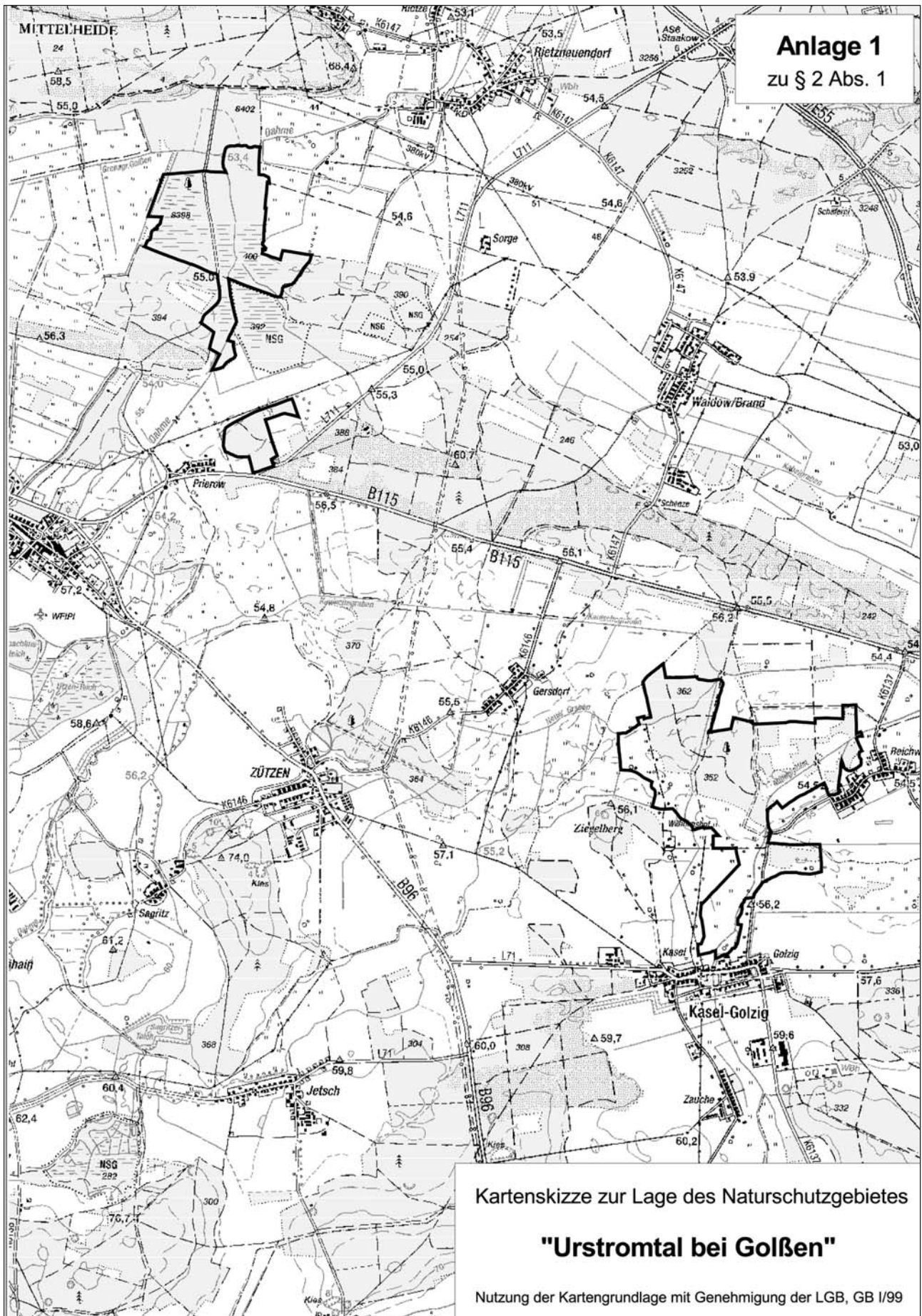
§ 11
Inkrafttreten

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. September 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 1
zu § 2 Abs. 1

Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes
"Urstromtal bei Golßen"
Nutzung der Kartengrundlage mit Genehmigung der LGB, GB I/99

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urstromtal bei Golßen“

Landkreis: Dahme-Spreewald			
Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Golßen	Golßen	2	106;
Golßen	Golßen	10	8, 9, 11 bis 15, 16 anteilig, 17/1, 19 bis 31, 32 anteilig, 84, 85/1, 87 bis 91, 99, 103 anteilig, 106, 147 bis 170, 190, 191, 196;
Golßen	Golßen	11	90/1, 90/2, 91/3 anteilig, 92/3, 93, 94/3, 96/1;
Golßen	Golßen	12	3, 4, 138 anteilig, 142, 150 anteilig;
Golßen	Golßen	13	18/1 anteilig;
Golßen	Golßen	14	1 anteilig, 2 anteilig, 39 anteilig, 52 anteilig, 53/1 anteilig, 77/1 anteilig, 80 anteilig, 81 anteilig;
Kasel-Golzig	Kasel-Golzig	1	289 anteilig, 376/1, 376/3, 377 anteilig, 378/1, 380/1, 384 bis 389, 390/1, 390/2, 391, 392, 393 anteilig, 394 anteilig, 395 anteilig, 439 anteilig, 446 anteilig, 447 anteilig, 448 bis 453, 454/1, 454/2, 455, 456, 457 anteilig, 458 bis 462, 464/1, 465 bis 467, 468 anteilig, 469 bis 502, 503 anteilig, 504 anteilig, 505 anteilig, 506 anteilig, 507 anteilig, 508 anteilig, 521 anteilig, 524 anteilig, 545, 559 bis 583, 584/1, 586 bis 626, 627/1, 628 bis 631, 632/1 anteilig, 635 anteilig, 636 anteilig, 637 anteilig, 638 anteilig, 641 anteilig, 743 anteilig, 750 anteilig, 752, 756 bis 762, 763/1, 764, 766, 767 anteilig, 768 bis 770, 771/1, 772 bis 777, 778 anteilig, 779, 780, 789 anteilig;
Kasel-Golzig	Kasel-Golzig	2	50 anteilig, 56, 79, 80, 81 anteilig, 101 anteilig, 102 anteilig, 107/1 anteilig, 108 anteilig, 111/1, 113 anteilig, 114 anteilig, 115 anteilig, 116 anteilig, 123, 125, 129 bis 138, 139 anteilig, 140 anteilig, 141, 142 anteilig, 143, 144 anteilig, 145 anteilig;
Bersteland	Reichwalde	1	46 bis 49, 50 anteilig, 51 anteilig, 52 anteilig, 53 anteilig, 54 anteilig, 55, 56 anteilig, 57 bis 63, 64 anteilig, 65 bis 68, 71 anteilig, 72, 77 anteilig, 83/2 anteilig, 84 anteilig, 104, 105, 106 anteilig, 107, 108, 111, 112, 116, 117, 120, 121, 125 anteilig, 126;
Bersteland	Reichwalde	2	1 teilweise.

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urstromtal bei Golßen“	
Blatt-Nummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 3. September 2009
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009

2. Flurkarten/Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urstromtal bei Golßen“				
Blatt-Nummer	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Golßen	2, 10, 14	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
2	Golßen	10, 13, 14	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
3	Golßen	10, 11, 12	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
4	Kasel-Golzig Reichwalde	1 1	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
5	Kasel-Golzig Reichwalde	1, 2 1	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
6	Kasel-Golzig	1, 2	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009
7	Reichwalde Kasel-Golzig	1, 2 2	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 3. September 2009

**Verordnung über die Aufbewahrung
von Schriftgut in den Fachgerichtsbarkeiten
(FachGer-AufbewahrungV)**

Vom 23. September 2009

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Justiz-Schriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 273) verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

(1) Für das Schriftgut der Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Schriftguts sind die in der Anlage aufgeführten Aufbewahrungsfristen anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach § 100 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198) geändert worden ist.

(3) Die Aufbewahrung der Personalakten der Beschäftigten bestimmt sich nach den in den Abschnitten I bis IV der Anlage aufgeführten Fristen. Die Fristen beziehen sich nur auf die Personalakten als solche. Nebenakten können unmittelbar nach ihrer Schließung gemäß § 3 Absatz 3 ausgesondert werden.

§ 2

(1) Die Aufbewahrungsbestimmungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als

Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Im Übrigen sind die insoweit getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Gelten für Akten und Aktenteile (zum Beispiel Urteile, Beschlüsse) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so richtet sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.

(3) Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann bei der Weglegung eine längere Aufbewahrungsfrist durch die Richterin oder den Richter oder die Beamtin oder den Beamten bestimmt werden. Dasselbe gilt, wenn Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.

(4) Soweit in Spalte 4 der Anlage eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist („keine“), ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.

§ 3

(1) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr, für Personalakten beginnt sie mit deren Abschluss.

(2) Als Jahr der Weglegung gilt

1. bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;

2. bei Aktenregistern mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen das Jahr, in dem alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Schriftstücke vernichtet oder an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abgeliefert worden sind;
3. für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(3) Personalakten sind – soweit sich aus dem Landesbeamten-gesetz nichts anderes ergibt – abgeschlossen,

1. bei Beschäftigten im Falle
 - a) des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) der Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet,
 - c) des vorherigen Todes mit dem Ablauf des Todesjahres;
2. bei einem Rechtsbeistand oder einer sonstigen Inhaberin oder einem sonstigen Inhaber einer Rechtsberatungserlaubnis beziehungsweise Rechtsdienstleistungserlaubnis im Falle
 - a) des Ausscheidens aus dem Amt oder dem Beruf mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - b) der Tätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Berufsverhältnis endet,
 - c) des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres.

(4) Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Absatz 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (zum Beispiel vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsleitung.

(5) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (zum Beispiel durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

§ 4

Für die Ablieferung von Schriftgut an das Brandenburgische Landeshauptarchiv gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. September 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
Abschnitt I				
Arbeitsgerichtsbarkeit				
A. Allgemeines				
1	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR-Register) eingetragen sind	5 Jahre	–	
2	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine		Fristbeginn: vgl. § 3 Absatz 2
3	die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
B. Rechtssachen				
4	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel nebst den dazugehörigen Zustellungsnachweisen, Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, ferner Unterlagen, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Titeln im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts.	30 Jahre		
	b) Sammelakten im Sinne der AktO über die bei dem Arbeitsgericht niedergelegten Schiedssprüche (§ 108 ArbGG)	30 Jahre		
	c) bei dem Landesarbeitsgericht Vergleiche aus den Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakte geworden sind	30 Jahre		
	d) Akten und sonstige Unterlagen in Rechtssachen	5 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 4 a))	
C. Justizverwaltungssachen				
5	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
	a) von allgemeiner Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	50 Jahre	–	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	

	c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
6	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
	a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
	b) Prüfberichte der Aufsichtsbehörden	10 Jahre		
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre		
7	Personalakten der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	–	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
8	Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre		
9	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Abschnitt II

Finanzgerichtsbarkeit

	A. Allgemeines			
1	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR-Register) eingetragen sind	5 Jahre	–	
2	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine		Fristbeginn: vgl. § 3 Absatz 2
3	die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
4	Verzeichnisse über ausgesondertes und vernichtetes sowie über abgeliefertes Schriftgut	50 Jahre		

	B. Rechtssachen			
5	a) Akten über Rechtssachen, soweit diese durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 138 FGO beendet worden sind	5 Jahre	Beschlüsse (s. Nr. 5 b))	Auf den an das Landeshauptarchiv abzugebenden Prozessakten ist auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags durch Aufkleben eines Zettels zu vermerken: „Zur Wahrung des Steuergeheimnisses dürfen die Akten erst 80 Jahre nach ihrem Entstehen genutzt werden.“
	b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	10 Jahre		
	c) sonstige Akten über Rechtssachen	10 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 5 d))	
	d) Urteile und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		
	C. Justizverwaltungssachen			
6	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
	a) von allgemeiner Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	50 Jahre	–	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre		
7	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
	a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		

	b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre		
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre		
8	Personalakten der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	–	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
9	Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre		
10	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Abschnitt III

Sozialgerichtsbarkeit

	A. Allgemeines			
1	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind	5 Jahre	–	
2	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine		Fristbeginn: vgl. § 3 Absatz 2
3	die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Verzeichnisse, Listen und Schriftstücke, namentlich die Terminkalender, Verhandlungskalender, Entscheidungs- und Fristenkalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
4	Kontrollregister über Heranziehung ehrenamtlicher Richter	5 Jahre		
	B. Rechtssachen			
5	a) Prozessakten (ohne Buchstaben b und c)	10 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 5 d))	
	b) Akten betreffend Beweissicherungsverfahren	30 Jahre	–	

	c) Akten bzw. Blattsammlungen betr. Rechtshilfesachen, Festsetzung von Sachverständigenentschädigung, Feststellung der Pauschgebühr, Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	5 Jahre	–	
	d) rechtskräftige Urteile (einschl. der beglaubigten Urteilsabschriften der oberen Instanzen), rechtskräftige Gerichtsbescheide, prozessbeendende Beschlüsse, Anerkenntnisse (einschließlich dazugehöriger Schriftstücke), Vergleiche (einschließlich dazugehöriger Schriftstücke), Gutachten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Unfallversicherung (mit ergänzenden ärztlichen Unterlagen), zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel	30 Jahre		
6	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
	a) von allgemeiner Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	50 Jahre	–	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre		
7	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
	a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
	b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre		
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre		
8	Personalakten der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	–	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

9	Akten über Prozessagenten			
	a) Personalakten	20 Jahre	–	
	b) Anlagehefte mit Prüfungsarbeiten	10 Jahre		
10	Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre		
11	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Abschnitt IV

Verwaltungsgerichtsbarkeit

	A. Allgemeines			
1	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR-Register)	5 Jahre	–	
2	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine		Fristbeginn: vgl. § 3 Absatz 2
3	die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
	B. Rechtssachen			
4	Akten über Rechtssachen, die durch Antrags- oder Klagerücknahmen oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Absatz 2 VwGO beendet worden sind	5 Jahre	Beschlüsse (s. Nr. 9)	
5	Akten über Verfahren, die Zulassungen zum Studium betreffen	5 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 9)	
6	Akten über Rechtssachen, soweit sie nicht unter den Nummern 4, 5 oder 8 besonders genannt sind	10 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 9)	
7	Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 9)	
8	Akten über Flurbereinigungssachen, Disziplinarsachen, berufsgerichtliche Verfahren, Lastenausgleichssachen, Unterbringungssachen, andere Rechtssachen, die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind	30 Jahre		

9	die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, rechtskräftige Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche einschließlich der dazugehörigen Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstigen in Bezug genommenen Schriftstücke	30 Jahre		
	C. Justizverwaltungssachen			
10	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
	a) von besonderer Bedeutung z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	50 Jahre	–	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre		
11	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
	a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
	b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre		
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre		
12	Personalakten der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	–	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
13	Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre		
14	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

748

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 35 vom 27. Oktober 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0